## Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR)

## Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die Neuverlegung der Ferngasleitung FGL 012, Teilabschnitt Brandenburg

I.

Die ONTRAS Gastransport GmbH beantragte mit Schreiben vom 30. November 2021 beim LBGR die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens einschließlich Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Neuverlegung einer Ferngasleitung einschließlich Nebenanlagen und einer Anschlussleitung.

Die Neuverlegung der Erdgasfernleitung bedarf gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. In Brandenburg ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über wirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten das LBGR zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens. Das LBGR ist im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens auch für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung zuständig.

Gegenstand des planfestzustellenden Vorhabens ist die unterirdische Neuverlegung der Ferngasleitung 012 einschließlich Nebenanlagen und einer Anschlussleitung im Bundesland Brandenburg und im Freistaat Sachsen zwischen Lauchhammer und Strehla. Das planfestzustellende Vorhaben betrifft allerdings nur einen ca. 21 km langen Abschnitt der Erdgasfernleitung von Lauchhammer bis zur Grenze des Landes Brandenburg zum Freistaat Sachsen im Gebiet der Gemeinde Röderland. Die ebenfalls im Rahmen der Planfeststellung zu genehmigende Anschlussleitung wird ausgehend von der Armaturenstation S 12-4 der Ferngasleitung 012 auf einer Länge von ca. 3 km im Gebiet der Stadt Elsterwerda neu verlegt.

Das planfestzustellende Vorhaben betrifft im Landkreis Oberspreewald-Lausitz das Gebiet der Stadt Lauchhammer. Im Landkreis Elbe-Elster sind das Amt Plessa (Gemeinde Plessa), das Amt Schradenland (Gemeinde Gröden), die Stadt Elsterwerda und die Gemeinde Röderland (OT Prösen) betroffen.

Die Vorhabenträgerin hat die folgenden entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt, die Bestandteil der Auslegungsunterlagen sind:

Nr. der Unterlage	Bezeichnung
1	Erläuterungsbericht
2	Übersichtspläne
3	Detailpläne
4	Kreuzungsverzeichnis
5	Grundstücksverzeichnis (anonymisiert)
6	Wasserrecht
7	Forstfachliche Würdigung

8	UVP-Bericht
9	Landschaftspflegerischer Begleitplan
10	Natura-2000
11	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
12	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

Für das gegenständliche Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, weil die Vorhabenträgerin dies beantragt und das LBGR das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet hat, vgl. § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung.

II.

Die hiermit eingeleitete Anhörung gemäß § 73 Abs. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zu den Planunterlagen stellt zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 18 Abs. 1 UVPG dar.

Das LBGR macht zur Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus und der COVID-19-Erkrankung von der Möglichkeit des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) Gebrauch und ersetzt die Auslegung gem. § 3 Abs. 1 PlanSiG i. V. m. § 27a VwVfG durch eine Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet unter der Adresse: <a href="https://lbgr.brandenburg.de/lbgr/de/planfeststellung (www.lbgr.brandenburg.de">https://lbgr.brandenburg.de/lbgr/de/planfeststellungs-lung (www.lbgr.brandenburg.de</a> - Hauptmenü: Planfeststellungsverfahren – Planfeststellungsverfahren nach § 43 EnWG). Außerdem werden gem. § 20 Abs. 2 UVPG der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 UVPG genannten Unterlagen über das Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg <a href="https://www.uvp-verbund.de/bb">https://www.uvp-verbund.de/bb</a> zugänglich gemacht.

Als zusätzliches Informationsangebot liegen die Antragsunterlagen gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG

vom 31.1.2022 bis 28.2.2022 (jeweils einschließlich)

- bei der Stadt Lauchhammer, Rathaus, Liebenwerdaer Straße 69, 01979 Lauchhammer (Tel.: 03574 488-0)
- beim Amt Plessa, Steinweg 6, 04928 Plessa (Tel.: 03533 4806-0)
- beim Amt Schradenland, Großenhainer Straße 25, 04932 Gröden (Tel.: 035343 762-0)
- bei der Stadt Elsterwerda, Hauptstraße 12, 04910 Elsterwerda (Tel.: 03533 650)
- bei der Gemeinde Röderland, Am Markt 1, 04932 Röderland (Tel.: 03533 48380)

nach <u>vorheriger telefonischer Absprache</u> unter den oben angegebenen Telefonnummern zur Einsicht aus.

Zur Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus und der COVID-19-Erkrankung wird darum gebeten, vorzugsweise von der Einsichtnahme im Internet Gebrauch zu machen.

Die betroffene Öffentlichkeit kann gem. § 21 Abs. 1 und 2 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG während der Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet bzw. der Auslegung der Planunterlagen und für einen weiteren Monat nach dem Ende der Auslegung der Planunterlagen, spätestens

bis einschließlich **30.3.2022**, schriftlich (Posteingang) Stellungnahmen und Einwendungen gegen den Plan erheben bei

- dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstraße 26, 03046 Cottbus (Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde),
- der Stadt Lauchhammer, Liebenwerdaer Straße 69, 01979 Lauchhammer,
- dem Amt Plessa, Steinweg 6, 04928 Plessa
- dem Amt Schradenland, Großenhainer Straße 25, 04932 Gröden
- der Stadt Elsterwerda, Hauptstraße 12, 04910 Elsterwerda oder
- der Gemeinde Röderland, Am Markt 1, 04932 Röderland.

Gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG wird die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der Behörde ausgeschlossen, weil das LBGR festgestellt hat, dass innerhalb der Erklärungsfrist eine Entgegennahme zur Niederschrift nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein würde. Stattdessen besteht die Möglichkeit der Abgabe elektronischer Erklärungen unter folgender E-Mail-Adresse:

## lbgr@lbgr.brandenburg.de

Zu der äußerungsberechtigten betroffenen Öffentlichkeit gehören gem. § 2 Abs. 9 UVPG alle Personen, deren Belange durch die beantragte Zulassungsentscheidung berührt werden sowie Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch die Zulassungsentscheidung berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes.

Nach dem Ablauf der Äußerungsfrist eingehende Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gem. § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (§ 17 Abs. 1 VwVfG). Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 S. 2 VwVfG nicht

entsprechen, gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, die als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass das LBGR zur sachgerechten Entscheidungsfindung die ONTRAS Gastransport GmbH als Vorhabenträgerin über die Einwendungen unterrichtet (§ 43a Nr. 2 EnWG). Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind (§ 43a Nr. 2 EnWG); darauf wird hiermit hingewiesen.

Unter Berücksichtigung der geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und des Risikos der weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus erfolgt statt der Durchführung eines Erörterungstermins nach § 73 Abs. 6 VwVfG eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG. Dies wird hiermit gem. § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG i. V. m. § 2 PlanSiG ebenfalls bekannt gemacht.

Die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten werden außerdem von der Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Diese öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass die Online-Konsultation im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.

Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin oder der mündlichen Verhandlung zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht. Ihnen ist innerhalb einer vorher bekannt zu machenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern. Der bereits eingetretene Ausschluss von Einwendungen bleibt von der Online-Konsultation unberührt. Mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten kann die Online-Konsultation durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden. Über die Telefon- oder Videokonferenz ist ein Protokoll zu führen. Hierüber erfolgt ggf. eine gesonderte Benachrichtigung.

Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Es kann auch ohne die Mitwirkung eines zur Teilnahme Berechtigten entschieden werden.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Abgabe von Stellungnahmen und/oder Äußerungen, die Teilnahme an der Online-Konsultation oder ggf. einer Telefon- oder Videokonferenz oder für einen Bevollmächtigten entstehen, werden nicht erstattet.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens und die erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wird das LBGR nach Abschluss des Anhörungsverfahrens entscheiden. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens – ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen – durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht. Wenn die

gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, kann das LBGR außerdem vorläufig zulassen, dass bereits vor Feststellung des Plans in Teilen mit der Errichtung oder Änderung des Vorhabens einschließlich der Vorarbeiten begonnen wird (§ 44c EnWG).

Der Planfeststellungsbeschluss wird der ONTRAS Gastransport GmbH und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, gemäß § 74 Abs. 4 Satz 1 VwVfG zugestellt. Zudem erfolgt gemäß § 27 Satz 1 UVPG i.V.m. § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG eine öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses. Sind außer an die ONTRAS Gastransport GmbH mehr als 50 Zustellungen an Einwender und diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vorzunehmen, können diese Zustellungen gemäß § 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Der Planfeststellungsbeschluss wird nach der öffentlichen Bekanntmachung für zwei Wochen in der Stadt Lauchhammer, dem Amt Plessa, dem Amt Schradenland, der Stadt Elsterwerda und der Gemeinde Röderland zur Einsicht ausgelegt.

III.

Mit dem Beginn der Auslegung des Plans tritt eine Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den von dem Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Darüber hinaus steht der ONTRAS Gastransport GmbH nach § 44a Abs. 3 EnWG ab dem Beginn der Auslegung der Planunterlagen ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu.

gez. Buggel